Fortlfd. Nr.42/2026

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die **außertourliche *Sitzung des Gemeinderates*** der Marktgemeinde St. Florian am Inn am **Donnerstag, den 16. Juli 2026** um 20 Uhr *im Mehrzweckraum des Feuerwehrhauses in St. Florian am Inn.*

A n w e s e n d :

Als Vorsitzender: Bgm. DI Bernhard Brait

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Nicole Selker
Vzbgm. Thomas Strauß, M.Ed.
Johann Doblhammer
Otmar Schneebauer

Harald Wintersteiger
Günter Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

DDI Georg Hanslauer
Renate Perzl
Hermann Jäger
Johann Boxrucker
Manfred Has
Hilmi Can Çirpan
DI Martin Dantler
Ing. Dr. Hans Leidinger
Johann Schwarz
Edith Strauß (Ersatz)
Johannes Brait
Kurt Reisegger-Huber
Michael Rumpl (Ersatz)
DI Josef Schmid (Ersatz)

Hannes Schratzberger
Dr. Florian Hosiner
Niklas Fischer, BSc
Johannes Selker

Weiters anwesend:

Michael Kinzl
Silvia Zachbauer, Schriftführerin

Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:

Florian Wimmer (ÖVP)
Johannes Penzinger (ÖVP)

Von den 25 Mitgliedern sind 25 Mitglieder anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und gibt die Tagesordnung bekannt. Er stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder schriftlich und zeitgerecht eingeladen wurden.

Tag der Einladung: 09.07.2026

T a g e s o r d n u n g :

1) Verlesung und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2) Ortsentwicklung St. Florian am Inn - aktueller Stand
   a) Ankauf von Pfarrheim und Pfarrhof
      i) Finanzierungsplan Krabbelstube
   b) Friedhofsanierung 2026
      i) Finanzierungsplan Friedhof
   c) Volksschule und zugehörige Infrastruktur
      i) Finanzierungsplan Volksschule
3) Land Oö – Gestattungsvertrag Zufahrt Gemeindezentrum Neu
4) Allfälliges

S i t z u n g s v e r l a u f :

Vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt die Begrüßung zur außertourlichen GR-Sitzung durch den Vorsitzenden Bgm. DI Brait.

1. Verlesung und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls;

Michael Kinzl verliest das Protokoll Nr. 41 vom 25.06.2026. Da keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende das Protokoll als genehmigt.

2. Ortsentwicklung St. Florian am Inn – aktueller Stand

a) Ankauf von Pfarrheim und Pfarrhof

Michael Kinzl informiert, dass die Förderansuchen gestellt wurden und der beiliegende Finanzierungsplan seitens der IKD übermittelt wurde. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist nun notwendig.

i) Finanzierungsplan Krabbelstube

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2026-44445/27-Kep

Bearbeiter/-in: Martin Keplinger
Tel: 0732 7720-14874
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde St. Florian am Inn
St. Florian am Inn 11
4782 St. Florian am Inn

Linz, 13.07.2026

Marktgemeinde St. Florian am Inn
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Ankauf des Pfarrhofes und die Verlegung
von 2 Krabbelstubengruppen in den Pfarrhof

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihrer Anträge vom 15. Juni 2026, GZ: 2408-010/2026-Gu und vom 16. Juni 2026, GZ: 2408-000/2026-Gu, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, für den

Ankauf des Pfarrhofes und die Verlegung von 2 Krabbelstubengruppen in den Pfarrhof

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt in Euro
Bankdarlehen - Errichtung	239.460					239.460
Bankdarlehen - Grundankauf Pfarrhof	232.000					232.000
Eigenmittel der Gemeinde - Errichtung	119.740					119.740
Eigenmittel der Gemeinde - Grundkauf Pfarrhof	126.500					126.500
LZ, Krabbelstube - Errichtung					49.400	49.400
BZ - Projektfonds - Errichtung				40.400		40.400
BZ - Projektfonds - Grundankauf Pfarrhof					76.500	76.500
Summe in Euro	717.700	0	0	40.400	125.900	884.000

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen.

Die Rechenwerke der Marktgemeinde sind zeitgerecht entsprechend dem gegenständlichen Finanzierungsplan anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Bei der Berechnung der Fördermittel für den Ankauf des Pfarrhofes wurde von Bruttokosten ausgegangen. Ein allfällig möglicher Vorsteuerabzug wird im Zuge der Prüfung der Endabrechnung berücksichtigt und die Bedarfszuweisungsmittel erforderlichenfalls entsprechend angepasst.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.

Ein allfällig benötigtes Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Vorfinanzierung der in Aussicht gestellten öffentlichen Fördermittel (BZ/LZ) ist gesondert mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.

Eine Aufnahme dieses Zwischenfinanzierungsdarlehens (in der gesamten Höhe der Summe in der Darlehensurkunde!) in die Rechenwerke (Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag) und der vollinhaltliche Beschluss der Darlehensurkunde im Gemeinderat sind diesbezüglich vor der Antragstellung zwingend notwendig!

Für die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten **Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt** zusätzlich einem jeweiligen Flüssigmachungsantrag an die Direktion Inneres und Kommunales erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel**.

Über den erfolgten Baubeginn sind die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen wird eine Laufzeit von 15 Jahren vorgeschlagen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Abschließend wird auf die Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu verwiesen, wonach ein Vergabeverfahren, ein Baubeginn bzw. eine Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Beschlussfassung eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat vorgenommen werden dürfen, sofern für das betreffende investive Einzelvorhaben BZ-Mittel beantragt werden.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, an die Abteilung Kultur sowie an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beschluss: Über Antrag von Bgm. DI Brait beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan für die Krabbelstuben, in der Höhe von EUR 884.000,00.

b) Friedhofsanierung 2026

Michael Kinzl informiert, dass die Förderansuchen gestellt wurden und der beiliegende Finanzierungsplan seitens der IKD übermittelt wurde. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist nun notwendig.

i) Finanzierungsplan Friedhof

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2024-388507/20-Hle

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger
Tel: 0732 7720-16144
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde St. Florian am Inn
St. Florian am Inn 11
4782 St. Florian am Inn

Linz, 01.07.2026

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt „Neubau Aufbahrungshalle“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 2. Juni 2026, GZ 817-060/2026-Gu, ergibt unsererseits für das Projekt

Neubau Aufbahrungshalle

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2026	2027	2028	2029	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	320.000				320.000
Eigenmittel der Gemeinde	160.000				160.000
BZ - Projektfonds				120.000	120.000
Summe in Euro	**480.000**	**0**	**0**	**120.000**	600.000

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem §12 Abs. 1 und § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin. Erforderliche Beschlüsse durch den Gemeinderat haben vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen.

Ein allfällig benötigtes Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Vorfinanzierung der in Aussicht gestellten öffentlichen Fördermittel (BZ/LZ) ist gesondert mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.

Eine Aufnahme dieses Zwischenfinanzierungsdarlehens (in der gesamten Höhe der Summe in der Darlehensurkunde!) in die Rechenwerke (Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag) und der vollinhaltliche Beschluss der Darlehensurkunde im Gemeinderat sind diesbezüglich vor der Antragstellung zwingend notwendig!

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2029 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-Jl/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 15 Jahren vorzusehen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beschluss: Über Antrag von Bgm. DI Brait beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan für den „Neubau Aufbahrungshalle“ in der Höhe von EUR 600.000,00.

b) **Volksschule und zugehörige Infrastruktur**

Michael Kinzl informiert, dass die Förderansuchen gestellt wurden und der beiliegende Finanzierungsplan seitens der IKD übermittelt wurde. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist nun notwendig.

i) Finanzierungsplan Volksschule

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2015-55176/29-He

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger
Tel: 0732 7720-16144
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde St. Florian am Inn
St. Florian am Inn 11
4782 St. Florian am Inn

Linz, 09.07.2026

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Projekt „Volksschule – Neubau“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 16. Juni 2026, GZ 211-061/2026-Gu, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

Volksschule - Neubau

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		445.527	1.454.765	1.826.948						3.727.240
Eigenmittel der Gemeinde	88.968	222.764	663.200	711.172						1.686.104
Haushalts-rücklagen			64.182	192.474						256.656
LZ, GEFT						177.000	200.000	500.000	500.000	1.377.000
BZ - Projektfonds					351.000	351.000	351.000			1.053.000
Summe in Euro	**88.968**	**668.291**	**2.182.147**	**2.730.594**	**351.000**	**528.000**	**551.000**	**500.000**	**500.000**	**8.100.000**

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.

Ein allfällig benötigtes Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Vorfinanzierung der in Aussicht gestellten öffentlichen Fördermittel (BZ/LZ) ist gesondert mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.

Eine Aufnahme dieses Zwischenfinanzierungsdarlehens (in der gesamten Höhe der Summe in der Darlehensurkunde!) in die Rechenwerke (Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag) und der vollinhaltliche Beschluss der Darlehensurkunde im Gemeinderat sind diesbezüglich vor der Antragstellung zwingend notwendig!

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2031 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025 bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird hiermit erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-Jl/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 15 Jahren vorzusehen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft und Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Vzbgm. Strauß erklärt, dass die SPÖ-Fraktion den vorliegenden Finanzierungsplänen zustimmen werde. Gleichzeitig bringt er die Hoffnung zum Ausdruck, dass das Land Oö die erforderlichen Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stellen werde. Weiters führt er aus, dass das Thema „Kunst am Bau“ in den Baubesprechungen wiederholt behandelt worden sei. Nach seinen Informationen sei eine Umsetzung dieser Maßnahme erst bei einer Förderung von mehr als 50 % erforderlich. Da das gegenständliche Projekt lediglich mit rund 20 % durch das Land Oö gefördert werde, gehe er davon aus, dass diese Verpflichtung im vorliegenden Fall nicht bestehe.
Bgm. DI Brait erklärt, dass diese Angelegenheit in einer der nächsten Baubesprechungen noch abschließend geklärt werden soll.

Beschluss: Über Antrag von Bgm. DI Brait beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule St. Florian am Inn, in der Höhe von EUR 8.100.000,00.

3. Land Oö – Gestattungsvertrag Zufahrt Gemeindezentrum Neu;

Michael Kinzl informiert, dass die geplante Umgestaltung der Zufahrt zur neuen Volksschule von der Firma IBZ, Herrn Kienbauer geplant wurde und die Zustimmung zur plangemäßen Ausführung bei der OÖ. Landesstraßenverwaltung beantragt wurde. Betreffend die Erteilung der Zustimmung zur Abänderung der Zufahrtsstraße ist beiliegender Gestattungsvertrag durch den Gemeinderat zu beschließen.

GR Hannes Selker hinterfragt die genaue Zufahrt und Bgm. DI Brait zeigt dies am Plan.

Beschluss: Über Antrag von Bgm. DI Brait beschließt der Gemeinderat einstimmig den Gestattungsvertrag mit dem Land Oberösterreich betreffend die Neugestaltung der Zufahrt für das Gemeindezentrum Neu in vorliegender Form (Beilage).

4. Allfälliges

Information zu „Gebührenvorschreibungen“

Bgm. DI Brait gibt bekannt, dass die Gerichtsverhandlung hierzu am 10.09.2026 stattfindet.

Biomüll-Container / Verunreinigungen

Bgm. DI Brait berichtet, dass er auf die Problematik der Verunreinigungen im Bereich der Biomüll-Container aufmerksam gemacht wurde. Er ersucht den zuständigen Ausschuss, sich eingehend mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Die derzeitige Situation stelle insbesondere für die Mitarbeiter eine erhebliche Belastung dar. Als mögliche Maßnahme wird die Errichtung eines Sammelzentrums mit Überwachung in Betracht gezogen. Dabei sei jedoch vorab die rechtliche Zulässigkeit einer Videoüberwachung zu klären. Er ersucht den Ausschuss, verschiedene Lösungsansätze zu erarbeiten und Vorschläge für eine nachhaltige Zukunftslösung vorzulegen.

GV Wintersteiger meint, dass unbedingt die Benutzung einer Überwachungskamera abgeklärt werden muss.

Information zum Straßenbau

Bgm. DI Brait berichtet, dass in den Ortschaften Badhöring und Haid erneut mehrere Regenwassereinlaufschächte zu hoch versetzt wurden. Betroffen sind fünf Schächte in Badhöring sowie sechs Schächte in Haid. Die weitere Vorgehensweise wird in einem für den nächsten Tag anberaumten Gespräch mit RA Danner erörtert.

GV Fischer führt aus, dass aus seiner Sicht Herr Peherstorfer darauf anzusprechen sei, dass er für die Bauaufsicht bzw. Baukontrolle verantwortlich gewesen sei und er dementsprechend auch kassiert, hat er aber die Baustellen jedoch offenbar nicht entsprechend überprüft habe.

Keine weiteren Wortmeldungen

Bgm. DI Brait bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und wünscht allen eine schöne erholsame Sommerzeit.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Anträge eingebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.

V. g. g.

…….. ……
Vorsitzender Schriftführerin

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der
O.ö. Gemeindeordnung 1990
wurden nicht erhoben. Diese Verhandlungsschrift
wird für genehmigt erklärt.
St. Florian am Inn, …….

…….....
Vorsitzender

für die ÖVP-Fraktion: für die SPÖ-Fraktion:

....
Vzbgm. Nicole Selker GV Otmar Schneebauer

für die FPÖ-Fraktion:

.....
GV Günter Fischer